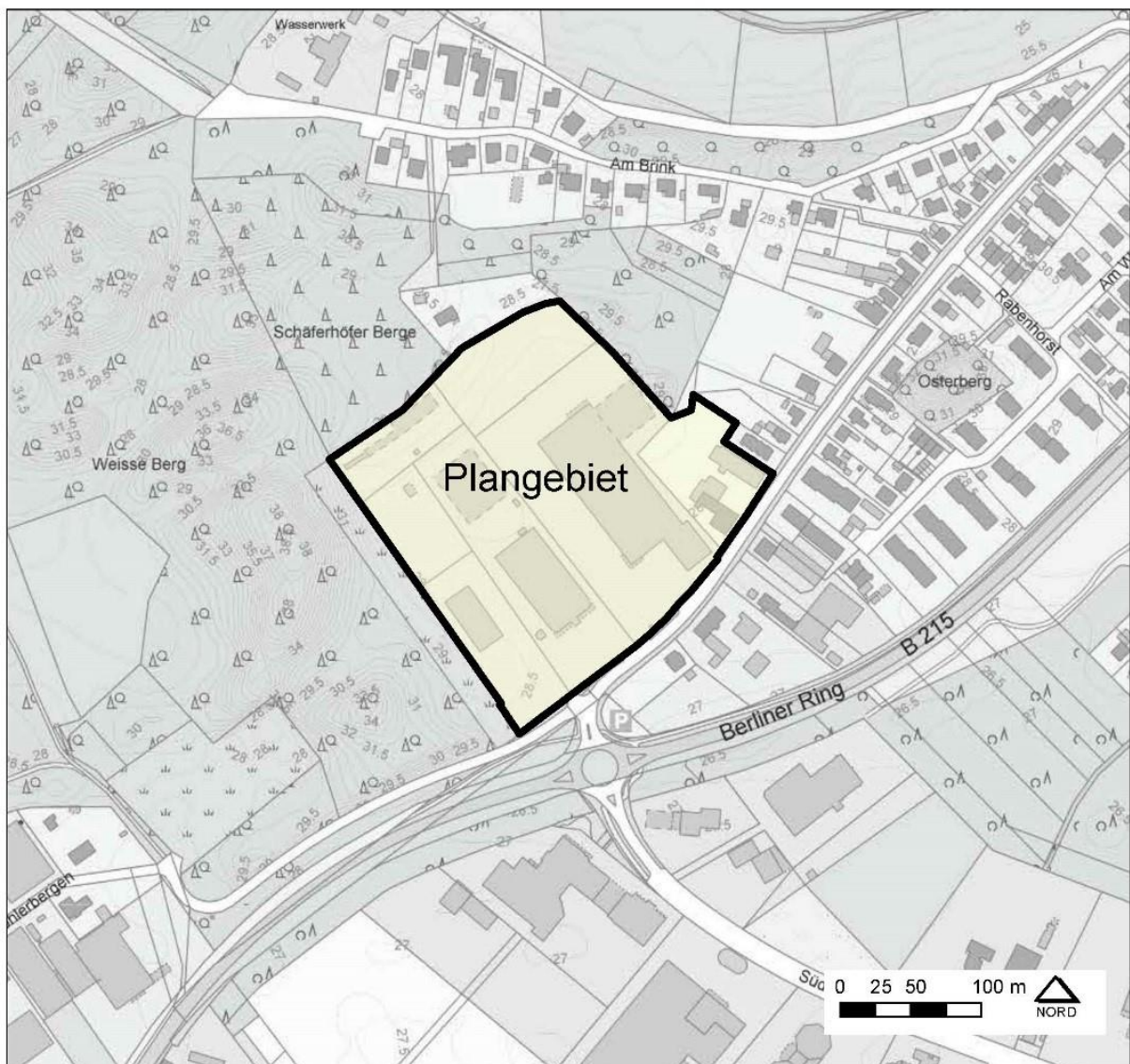


## Bebauungsplan Nr. 66, „Am Brink“ 1. Änderung

Tabellarische Zusammenstellung der während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Fachbereich Stadtentwicklung Nienburg, den 16.04.2021	geändert am:	Verfahrensstand: §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - Auslegung / Behörden- und TÖB-Beteiligung
--	--------------	--

## A. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 01.12.2020 bis zum 15.12.2020

Es wurden keine Anregungen vorgetragen.

## B. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, An- schreiben vom 03.12.2020 mit Fristsetzung bis zum 11.01.2021

	Anregungen (zusammengefasst)	Abwägungsergebnis
1.	<b>Industrie- und Handelskammer Han- nover aus Hannover</b> Schreiben vom 06.01.2021	
1.1	Die Industrie- und Handelskammer trägt bezüglich der Planung keine Bedenken vor. Sie begrüßt die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung. Die Regelungen tragen dazu bei, die Gewerbeflächen für die Ansiedlung von Produktions-, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben zu sichern und einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen zu vermeiden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Vorwurfs des Bebauungsplans ist aufgrund der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich.
2.	<b>ExxonMobil Production Deutschland GmbH aus Hannover</b> Mail vom 08.12.2020	
2.1.	Im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) wird mitgeteilt, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften vom angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Vorwurfs des Bebauungsplans ist aufgrund der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich.
3.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Um- weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr aus Bonn</b> Schreiben vom 08.12.2020	
3.1	Durch die im Schreiben genannten Planungen werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichblei-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	benden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
3.2	Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. §18a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hubschraubertief-flugkorridor. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30m über Grund – nicht überschreiten.	Der Stellungnahme wird stattgegeben. Der Hubschraubertief-flugkorridor wird durch die Planung zwar nicht direkt beeinträchtigt, da weder das Baufenster noch das Maß der baulichen Nutzung verändert wird. Es geht lediglich um eine Änderung der textlichen Festsetzungen bezüglich der Art der Nutzung im Geltungsbereich. Die Festsetzung einer Gebäudehöhe ist somit bislang nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Am Brink“. Allerdings wird die Änderung des Bebauungsplans nunmehr im Sinne der vorbeugenden Gefahrenabwehr zum Anlass genommen, eine Festsetzung zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen auf max. 30,0 m über Geländeoberkante in die Festsetzungen mit aufzunehmen. Das planerische Ziel der Änderung des Bebauungsplans sowie die Begrünung zum Bebauungsplan werden entsprechend ergänzt.
3.3	Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um ein Gewerbegebiet. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich Emissionen aus dem Flugverkehr störend auf das Gebiet auswirken. Eine Änderung des Vorentwurfs des Bebauungsplans ist aufgrund der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich. In der Begründung wird dennoch auf den Sachverhalt hingewiesen.
<b>4.</b>	<b>PLEdoc GmbH aus Essen</b> Schreiben vom 09.12.2020	
4.1	Die von der PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehenden Eigentümer sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Vorentwurfs des Bebauungsplans ist aufgrund der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutsche Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Staelen</li> <li>• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt.</li> </ul>	
5.	<b>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH aus Hannover</b> Email vom 09.12.2020	
5.1	Nach eingehender Prüfung teilt die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasuni Deutschland vertretenen Unternehmen vom Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Vorwurfs des Bebauungsplans ist aufgrund der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich.
6.	<b>Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim</b> <b>Mail vom 11.12.2020</b>	
6.1	Die Wassertransportleitung Söse-Nord, Nennweite 800mm, ist an der westlichen Grenze außerhalb des Bebauungsplans verlegt. Gegen die Nutzungsänderung des Plangebietes erhebt die Harzwasserwerke GmbH keine Bedenken. Im beigefügten Übersichtsplan ist die Leitungsführung dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wassertransportleitung wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da weder das Baufenster noch das Maß der baulichen Nutzung verändert wird. Es geht lediglich um eine Änderung der textlichen Festsetzungen bezüglich der Art der Nutzung im Geltungsbereich. Eine Änderung des Vorwurfs des Bebauungsplans ist aufgrund der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich.
7.	<b>Landkreis Nienburg/Weser, Fachbereich Bauen, Nienburg</b> Schreiben vom 11.01.2021	
7.1	Der Landkreis Nienburg/ Weser nimmt aufgrund der von hier zu vertretenden öffentliche Belange wie folgt Stellung:	
7.2	Im Geltungsbereich der Planänderung befindet sich ein Altstandort „Holzverarbeitung“ Standort-Nr. 256.022.5064	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Am



	(Mindener Landstraße 46/48, Flurstücke 111/4, 111/7, 111/8, 111/10 und 111/11, Flur 16, Gemarkung Nienburg) und die Altlastenverdachtsfläche Fahrzeugvertretung/Spedition Standort Nr. 256.022.5268 (Mindener Landstraße 44, Flurstück 110/10, Flur 16, Gemarkung Nienburg).	Brink“ keine neuen Baurechte begründet werden, sondern lediglich Sortimente des Einzelhandels reguliert werden, wird die Stellungnahme des Landkreises zum Anlass genommen, nunmehr erstmals im Bebauungsplan auf das Vorliegen von Schadstoffen hinzuweisen. Nach telefonischer Rücksprache mit der Unteren Bodenbehörde des Landkreises Nienburg/Weser am 15.04.2021 wird auf eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB verzichtet, da die Schadstoffbelastung zwar nachweisbar ist, nach derzeitigem Kenntnisstand aber nicht als erheblich einzustufen ist. In der Begründung werden die Aussagen aus der Stellungnahme des Landkreises zu der Schadstoffbelastung in Kapitel 10 „Natur- und Landschaftsschutz“ mit aufgenommen, die Überschrift wird geändert in „Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz“.
7.3	Auf dem Altstandort „Holzverarbeitung“ liegen aktenkundige Boden- / Grundwasserbelastungen durch Schadstoffe aus den dort eingesetzten Holzimprägnierungsmittel vor. Letztmalig wurde der Standort 2012/2014 untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass nach wie vor eine Restbelastung des Grundwassers durch den ehemaligen Holzverarbeitungsbetrieb vorliegt. Es ist anzunehmen, dass sich immer noch Restgehalte der verwendeten Holzimprägnierungsmittel im Boden befinden. Angesichts der geringen Höhe der diesbezüglichen Stoffkonzentration im Grundwasser und aufgrund der Tatsache, dass keine signifikanten Hinweise auf eine ansteigende Tendenz der Konzentration im Grundwasser zu verzeichnen sind, besteht aus behördlicher Sicht derzeit kein Handlungsbedarf.	
7.4	Die Verdachtsfläche „Fahrzeugvertretung / Spedition“ (Nr. 256.022.5268) wurde ausschließlich aufgrund der vorgenannten altlastenrelevanten Nutzung in das Kataster aufgenommen. Kontaminationsträchtige Faktoren sind hier Leckagen an Betriebsstoff(lager)behältnissen oder Handlungsverluste bei Reparaturvorgängen. Es liegen keine konkreten Kenntnisse über nachteilige Boden-/ Grundwasseränderungen auf dem Grundstück Mindener Landstraße 44 vor.	
7.5	Sollten sich bei der Planung, Erschließung oder Bebauung Hinweise auf weitere schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist durch den Vorhabenträger unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Nienburg/ Weser zu unterrichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Am Brink“ ist nur eine Änderung der textlichen Festsetzung bezüglich der Art der baulichen Nutzung vorgesehen. Eine Änderung des Baufensters oder des Maßes der baulichen Nutzung ist nicht

		Bestandteil der Änderung. Der Hinweis wird aber in den Bebauungsplan aufgenommen, damit Interessierte auf den Sachverhalt aufmerksam werden.
8.	<b>Avacon Netz GmbH, Nienburg</b> Schreiben vom 07.01.2021	
8.1	Zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung hat die Avacon Netz GmbH weder Bedenken noch Planungswünsche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Vorentwurfs des Bebauungsplans ist aufgrund der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich.
9.	<b>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> Mail vom 07.01.2021	
9.1	Die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH macht gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Vorentwurfs des Bebauungsplans ist aufgrund der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich. In der Begründung wird in Kapitel 8 „Versorgung“ auf den Sachverhalt hingewiesen.
10.	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover</b> Schreiben vom 13.01.2021	
10.1	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenden Belange werden zum Vorhaben folgende Hinweise gegeben:	
10.2	<b>Nachbergbau</b> Historische Bergrechtsgebiete Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover Das Verfahrensgebiet liegt nach den vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Bitte teilen Sie uns per Mail an <a href="mailto:marktscheide-@nienburg.de">marktscheide-</a>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Am Brink“ werden keine neuen Baurechte begründet, welche eine Gewinnung der genannten Bodenschätze oder einen Zugang zu Lagerstätten über das bisherige Maß hinaus erschweren würden. Vielmehr handelt es sich bei dem überplanten Bereich um bereits seit den 1970er Jahren bebautes Gebiet. Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Am Brink“ ist lediglich die Regulierung von Einzelhandelnutzungen und im Zuge dieses ersten Abwägungsschrittes die Einführung einer Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen. Eine Änderung des Vorentwurfs des Bebauungsplans ist aufgrund der

	<a href="mailto:rei@lbeg.niedersachsen.de">rei@lbeg.niedersachsen.de</a> mit Angabe des Grundbucheintrages mit, wenn in den betreffenden Gebiet Salzabbaurechtigkeiten existieren.	abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich. In der Begründung wird auf den Sachverhalt hingewiesen.
10.3	Die in dem Verfahrensgebiet liegenden aufrechterhaltene Rechte (§149 Bundesberggesetz) sind in dieser Stellungnahme im Bereich Markscheiderei aufgeführt. Benötigen Sie die Geometrie zu diesen Daten wenden Sie sich bitte per Mail direkt an marktscheiderei@lbeg.niedersachsen.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Falls im weiteren Verfahren Daten benötigt werden, wendet sich die Stadt Nienburg / Weser direkt an die Markscheiderei. Eine Änderung des Vorentwurfs des Bebauungsplans ist aufgrund dieses Abschnitts der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich.
10.4	Das Verfahrensgebiet überdeckt nach den vorliegenden Unterlagen den Erdölvertrag E 0031 Hannover der Gemar-kung Nienburg. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Riethorst 12, 30659 Hannover.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG wurde im Zuge dieses Verfahrensschrittes bereits beteiligt und hat in ihrer Stellungnahme vom 08.12.2020 mitgeteilt, dass ihre Anlagen von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Am Brink“ nicht berührt werden. Eine Änderung des Vorentwurfs des Bebauungsplans ist aufgrund dieses Abschnitts der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich.
10.5	Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich eines Bergbauberechtigungs-feldes. Die Berechtigungsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern.  Berechtigungsart: Bewilligungen Berechtigungsname: Nienburg Rechtsinhaber: Mittelweser Heilquellen GmbH Bodenschatz: Sole	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Am Brink“ werden keine neuen Baurechte begründet, welche die Lagerstättenexploration der Berechtigten zusätzlich behindern würde. Vielmehr handelt es sich bei dem überplanten Bereich um bereits bebautes Gebiet. Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Am Brink“ ist lediglich die Regulierung von Einzelhandelsnutzungen und im Zuge der Abwägung die Einführung einer Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen. Eine Änderung des Vorentwurfs des Bebauungsplans ist aufgrund der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich. In der Begründung wird auf den Sachverhalt hingewiesen.
10.6	<b>Rohstoffe</b> Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Vorentwurfs des Bebauungsplans ist aufgrund dieses Abschnitts der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich.

10.7	<p><b>Boden</b>                  Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Vorentwurfs des Bebauungsplans ist aufgrund dieses Abschnitts der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich.</p>
10.8	<p><b>Hinweise</b>                  Sofern im Zuge des genannten Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Am Brink“ wird eine erstmalige Erschließung und Bebauung nicht vorbereitet. Vielmehr handelt es sich bei dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Am Brink“ um ein seit Jahrzehnten bebautes und genutztes Gewerbegebiet. Es muss insofern von einer hinreichenden Tragfähigkeit des Untergrundes ausgegangen werden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Am Brink“ verfolgt vorwiegend das Ziel der Regulierung von Einzelhandelsnutzungen in dem Gebiet, ohne die bauliche Ausnutzbarkeit auszudehnen. Im Zuge der Abwägung sind weitere Stellungnahmen abgegeben worden, die dazu führen, dass die Höhe baulicher Anlagen im Geltungsbereich erstmals auf max. 30 m über Geländeoberkante begrenzt werden, d. h. es werden hier sogar Einschränkungen der baulichen Ausnutzbarkeit gegenüber den bisherigen Regelungen vorgenommen. Aus diesem Grunde wird im Zuge der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung kein geotechnischer Bericht angefertigt. Änderungen an den Vorentwürfen der Bebauungsplanfestsetzungen oder der Begründung sind aufgrund dieses Abschnitts der Stellungnahme daher nicht erforderlich.</p>
10.9	<p><b>Gasdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b>                  Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreife ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Betreiberin der beiden in der Tabelle beschriebenen Gashochdruckleitungen, die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH sind im Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Insofern darf davon ausgegangen</p>



	<p>genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Objektname: VGH 125 ST                  Betreiber: Stadtwerke Nienburg GmbH                  Leitungstyp: Gashochdruckleitung                  Leitungsstatus: Betriebsbereit/in Betrieb</p> <p>Objektname: VGH 150 ST                  Betreiber: Stadtwerke Nienburg GmbH                  Leitungstyp: Gashochdruckleitung                  Leitungsstatus: Betriebsbereit/in Betrieb</p>	<p>werden, dass die Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH ihre Belange durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Am Brink“ als nicht berührt ansehen. Im Rahmen der Bebauungsplanänderung werden allerdings nur die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung geändert. Die Bebaubarkeit des Geltungsbereiches mit den Baugrenzen und des Maßes der baulichen Nutzung bleiben unverändert. Insofern sind Beeinträchtigungen des bestehenden Leitungsnetzes auch nicht zu erwarten. Änderungen der Vorentwürfe des Bebauungsplans und der Begründung sind aus den genannten Gründen aufgrund dieses Abschnitts der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich.</p>
10.10	<p>In Bezug auf die durch LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie den Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Vorentwürfe des Bebauungsplans und der Begründung sind aus den genannten Gründen aufgrund dieses Abschnitts der abgegebenen Stellungnahme nicht erforderlich.</p>